

Durchführungsbestimmungen für Meisterschaften des SFV

§ 1 Vorbestimmungen

Die „Durchführungsbestimmungen für Meisterschaften des SFV“ werden vom Vorstand des Salzburger Fußballverbandes erlassen und ergänzen die einschlägigen Satzungen und Bestimmungen des Österreichischen Fußball-Bundes.

§ 2 Geschäftsführung

Die administrative und organisatorische Geschäftsführung der Klassen während des Spieljahres obliegt dem Leiter der Geschäftsstelle des Salzburger Fußball-Verbandes.

§ 3 Spieltage und Auslosungen

- 1.) Die Spieltermine werden vom SFV-Vorstand über Vorschlag der Geschäftsstelle festgelegt.
- 2.) Generelles Spielverbot für den Wirkungsbereich des SFV besteht am
 - Karfreitag
 - Allerheiligen
- 3.) Die Auslosung der Meisterschaftsspiele wird im allgemeinen für jede Meisterschaftsgruppe von der SFV-Geschäftsstelle vorgenommen. Die Vereine sind berechtigt, Auslosungswünsche bekanntzugeben; diese sind aber nur soweit zu berücksichtigen, als sie möglich und vertretbar sind.
- 4.) Spieltag ist der in der Auslosung angeführte Termin, ausgenommen Spiele der 2. Klasse Süd und 2. Klasse Süd/West für jene Vereine, die am vorangegangenen Freitag ein Nachtragsspiel ausgetragen haben. Diese Spiele müssen ausnahmslos am Sonntag ausgetragen werden.
- 5.) Ist dies ein Samstag, bedürfen Abweichungen auf den nachfolgenden Sonntag des gleichen Wochenendes durch den Platzverein in der Regel keiner Genehmigung.
Die Ausnahmen:
Alle auf den Karsamstag, Samstag vor dem Muttertag und Samstag vor Allerheiligen festgelegten Meisterschaftsspiele.
- 6.) In jedem Fall gilt jedoch:
Zwischen der Ansetzung zweier Pflichtspiele muß lediglich ein spielfreier Tag eingehalten werden.

§ 4 Ersatztermine

- 1.) Für ausgefallene Meisterschaftsspiele gilt automatisch als Nachtragstermin
 - der folgende Mittwoch (ausgenommen Spiele zwischen Lungauer und Pinzgauer Vereinen in der 2. Landesliga Süd und der 1. Klasse Süd) in der Zeit zwischen dem 08. April und dem 30. September;
 - der folgende Mittwoch für 1b/II.-Mannschaften von Vereinen, deren Orte nicht mehr als 60 Kilometer auseinanderliegen, in der Zeit zwischen dem 08. April und dem 30. September, wenn kein Nachtragsspiel der 1. Kampfmannschaft durchzuführen ist;
 - der folgende Donnerstag für 1b/II.-Mannschaften von Vereinen, deren Orte nicht mehr als 60 Kilometer auseinanderliegen in der Zeit zwischen 08. April und 30. September, wenn am Mittwoch das Nachtragsspiel der 1. Kampfmannschaft durchzuführen ist;
 - der folgende Freitag für Vereine der 2. Klasse Süd und 2. Klasse Süd/West, in der Zeit zwischen dem 08. April und 30. September.
Für Vereine, die an einem Freitag ein Nachtragsspiel austragen, wird das nächstfolgende Meisterschaftsspiel automatisch für den folgenden Sonntag, zum Verbandstermin, angesetzt;
 - der nächstfreie Samstag/Sonntag oder Feiertag;

- 2.) Darüber hinaus gelten als Nachtragstermine jene Wochentage (in der Regel Mittwoch), die vom SFV-Geschäftsführer
 - bei Spielen, die für den Auf- oder Abstieg von Bedeutung sind, oder
 - wo dem Verein die zurückzulegende Entfernung zumutbar ist bestimmt werden.
- 3.) Übrige Ersatztermine siehe SFV-Handbuch „Termine“.
- 4.) Keine Verpflichtung zur Austragung von den unter 1.) und 2.) angeführten Nachtragsspielen besteht, wenn am Donnerstag derselben Woche der Verein mit der entsprechenden Mannschaft bereits ein Meisterschaftstreffen durchzuführen hat.
- 5.) Bei ausgefallenen Meisterschaftsspielen, die wochentags nachzutragen sind, muß die Abwicklung der Spiele der Kampf- und Reservemannschaften nicht hintereinander erfolgen; das Reservespiel ist in einem solchen Fall einvernehmlich anzusetzen.

§ 5 Wettspielverschiebungen und Spielabsagen

- 1.) Verlegungen von Wettspielen sind auch im gegenseitigen Einvernehmen nur mit Genehmigung des Verbandes möglich. Rückverlegungen werden allerdings überhaupt nicht und Vorverlegungen nur aus triftigen Gründen bewilligt.
- 2.) Über Spielabsagen wegen schlechter Bodenverhältnisse entscheidet vor dem Wettspiel der Schiedsrichter. Sollte allerdings bei Spielen zwischen den Vereinen, die an verschiedenen Orten ihren Sitz haben, der Platz infolge Elementargewalt (lang andauernden Regen, Überschwemmung, Schneefall, vereister Boden usw.) bis zu dem Termin, an dem das Spiel stattzufinden hätte, voraussichtlich nicht benützbar werden, so steht dem veranstaltenden Verein das Recht zu, das Spiel unter Angabe der Gründe rechtzeitig abzusagen. Ausgenommen von diesem Recht der Absage (§ 15 der Meisterschaftsregeln des ÖFB) sind die Kampfmannschaften, Spiele der U-19-Liga und der Sparkassenligen, die nur vom Salzburger Fußballverband oder dem von ihm nominierten Schiedsrichter oder Mitglied des Schiedsrichterkollegiums abgesagt werden können.
- 3.) Schiedsrichter, denen Vereine gemäß § 15 der Meisterschaftsregeln Spielabsagen mitteilen, sind schon bei geringsten Zweifeln angehalten, deren Stichhaltigkeit zu überprüfen.
Die entstehenden Kosten (Fahrt und Verpflegung) trägt der Heimverein.
- 4.) Pflichtspiele zwischen Vereinen der Stadt Salzburg oder zwischen Vereinen von Saalfelden oder zwischen Vereinen von Hallein können wegen Elementargewalt grundsätzlich nur vom SFV oder dem von ihm nominierten Schiedsrichter oder Mitglied des Schiedsrichterkollegiums abgesagt werden.
- 5.) Die Vereine sind nicht verpflichtet, zu Pflichtspielen anzutreten, wenn die Temperatur unter sechs Minusgraden liegt. In Zweifelsfällen hat der nominierte Schiedsrichter die Temperatur bei der meteorologischen Station der Landeshauptstadt festzustellen. Sollten jedoch Pflichtspiele zur Durchführung gelangen, bei denen die Temperatur unter sechs Minusgraden liegt, sind die Spiele dem Ergebnis entsprechend zu werten.
- 6.) Sobald ein Meisterschaftsspiel angesetzt ist, der Partner und der Schiedsrichter verständigt sind, kann eine Änderung des Spieldatums und der Beginnzeiten nur mit Zustimmung des Salzburger Fußballverbandes vorgenommen werden.
- 7.) Keine Verpflichtung, am festgesetzten Termin zu einem Meisterschaftsspiel anzutreten, besteht:
 - a) bei Abstellung von einem Spieler in eine SFV- oder ÖFB-Auswahl, wenn es sich dabei um einen ÖFB-Auswahlspieler handelt, welcher innerhalb der letzten sechs Monate an mindestens drei Pflichtspielen der ersten Kampfmannschaft teilgenommen hat.
 - b) bei Abstellung von mehr als einem Spieler in eine SFV- oder ÖFB-Auswahl, wenn es sich dabei um Spieler handelt, welche innerhalb der letzten sechs Monate an mindestens drei Pflichtspielen der ersten Kampfmannschaft teilgenommen haben, und
 - c) wenn in den oben genannten Fällen die diesbezüglichen Anträge bis spätestens 10 Tage vor dem Wettspiel bei der SFV-Geschäftsstelle eingelangt sind.
- 8.) Der Antragsteller hat davon nicht nur den Verband, sondern auch den Gegner nachweislich zu informieren.

§ 6 Platzwahl

- 1.) Im Regelfall haben die im Spielplan erstgenannten Vereine haben im Herbstdurchgang Platzwahl und die im Spielplan zweitgenannten im Frühjahrsdurchgang.
- 2.) Hinspiel und Rückspiel dürfen nicht im gleichen Ort ausgetragen werden, wenn nur einer der beteiligten Vereine an diesem Ort seinen Sitz hat. Ausnahmen kann nur die SFV-Geschäftsstelle genehmigen.
- 3.) Ein Platzwahltausch (Umkehrung der Veranstalterpflichten) ist nur mit Zustimmung der Geschäftsstelle gestattet.
- 4.) Jener Verein, der Platzwahl hat, gilt als Veranstalter des Spieles.
- 5.) In besonders gelagerten Fällen ist die SFV-Geschäftsstelle berechtigt, in Abweichung der vorgenommenen Auslosung einen Platzwahltausch anzuordnen.
- 6.) Bei Doppelrunden hat immer der erstgenannte Verein Platzwahl.

§ 7 Ordnung und Ordnerdienst auf Sportstätten

- 1.)
 - a) Auf der Laufbahn oder am Spielfeld dürfen sich keine unbefugten Personen aufhalten.
 - b) Der Heimverein hat für sich und die Gastmannschaften Betreuerbänke bereitzustellen.
 - c) Sie haben maximal je acht Personen Platz zu bieten.
 - d) Auf Betreuerbänken dürfen sich nur Funktionäre, Trainer, Ärzte, Masseur und Ersatzspieler aufhalten.
 - e) Die Betreuerbänke dürfen nur nahe der Mittellinie (keineswegs hinter den Toroutlinien) und vor der Publikumsabgrenzung aufgestellt werden, und zwar für beide Mannschaften auf der gleichen Seite.
 - f) Regionalligavereine haben ihre Betreuerbänke zu überdachen.
- 2.) Es dürfen jeweils höchstens zwei Betreuer eines Vereines und nur über ausdrückliche Aufforderung des Schiedsrichters das Spielfeld betreten.
- 3.) Der veranstaltende Verein, und nur dieser, ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowohl auf dem Spielfeld, im Zuschauerraum, als auch in der unmittelbaren Umgebung verantwortlich. Der Ordnerobmann hat zeitgerecht vor Spielbeginn mit dem Schiedsrichter Kontakt aufzunehmen. Die Mindestzahl der Ordner hat, wenn von der SFV-Geschäftsstelle nicht anders angeordnet, bei Spielen der Regionalliga und der Salzburger Liga zehn und bei Spielen der übrigen Klassen fünf zu betragen. Die Namen der anwesenden Ordner sind vor Beginn des Pflichtspieles im Online-Spielbericht (OSB) einzutragen, ebenso ist der Ordnerobmann und dessen Stellvertreter namhaft zu machen. Die Ordner sind verpflichtet, die Ordnerwesten bis zum Schluß der Veranstaltung sichtbar zu tragen. Die mit den Ordnerwesten gekennzeichneten Ordner haben dem Schiedsrichter, den Schiedsrichter-Assistenten sowie Gastmannschaften bis zur Abfahrt mit den eigenen Kraftfahrzeugen bzw. mit den öffentlichen Verkehrsmitteln vom Wettspielort entsprechenden Schutz zu gewähren. Auf die „Anordnung des SFV zur Wahrung der Ordnung und Sicherheit“ wird verwiesen.
- 4.) Während des Wettspiels muß mindestens folgendes Sanitätsmaterial zur Verfügung stehen:
2 Krammerschienen (1 m lang, 10 cm breit), 1 Dreiecktuch, 5 Mullbinden (6 cm breit), 5 Mullbinden (10 cm breit), 100 g Sepso-Tinktur, 2 Pakete Verbandsgaze (steril), 20 Stück Stäbchen mit Watte, 1 Rolle Leukoplast (5 cm breit), 1 elastische Binde, 0,5 m Hansaplast (6 cm breit), 1 Schere, 1 Decke und 1 Krankentrage.
- 5.) In den Umkleidekabinen darf nicht geraucht werden. Auf das Rauchverbot ist durch die Vereine mittels eines entsprechenden Schildes hinzuweisen.
- 6.) An jeder Ecke des Spielfeldes ist an einer Stange, die nicht unter 1,50 m hoch und oben nicht spitz sein darf, eine Fahne anzubringen. Eine gleiche Fahnenstange kann an der Mittellinie auf jeder Seite des Spielfeldes aufgestellt werden, jedoch soll sie mindestens 1 m von der Seitenlinie entfernt sein. Die Tuchgröße muß mindestens 40 x 40 cm sein. Es dürfen nur helle Farben verwendet werden.

- 7.) Bei allen Spielen auf Großfeld (Kampfmannschaften, U-17, U-15 und U-13) ist eine „Coachingzone“ einzurichten. Dafür sind bei den Betreuerbänken jeweils zwei Hilfsmarkierungen anzubringen. Diese Markierungen sind im rechten Winkel zur Seitenoutline in einem Abstand von 4 Metern links und rechts der Betreuerbänke mind. 50 cm von der Seitenoutline weg, deutlich anzubringen.
Es ist nur einer Person erlaubt, sich während des Spieles innerhalb der Coachingzone zu bewegen. Die Coachingzone darf nur nach Aufforderung durch den Schiedsrichter verlassen werden.
Innerhalb der Coachingzone herrscht striktes Rauchverbot!
- 8.) Aus Sicherheitsgründen müssen alle Tore (auch tragbare) fest am Boden verankert werden.
Die Torpfosten und die Querlatte dürfen höchstens 12 cm breit und tief sein.

§ 8 Beginnzeiten

- 1.) Verbandszeiten
- a) Es gelten einheitlich folgende letzte Beginnzeiten für die ersten Kampfmannschaften:
- | | | |
|-----------------|-----------|--------------------------------------|
| 01.01. — 31.03. | 15.00 Uhr | Die Spiele der Reservemann- |
| 01.04. — 30.04. | 16.00 Uhr | schaften beginnen generell 2 Stunden |
| 01.05. — 30.09. | 17.00 Uhr | früher |
| 01.10. — 20.10. | 16.00 Uhr | |
| 21.10. — 31.12. | 14.00 Uhr | |
- Ausgefallene Meisterschaftsspiele der 1. Kampfmannschaften, die wochentags nachzutragen sind, haben folgende letzte Beginnzeiten:
- | | |
|-----------------|-----------|
| 08.04. — 21.04. | 17.30 Uhr |
| 22.04. — 07.09. | 18.00 Uhr |
| 08.09. — 30.09. | 17.30 Uhr |
- b) Wird der Tag, die Zeit oder der Sportplatz geändert, ist der platzwählende Verein verpflichtet, die neuen Spieldaten spätestens 10 Tage vor dem Spiel im Netzwerk Fußball Online einzugeben, wobei der ursprüngliche und der neue Tag der Durchführung zur Frist zählen.
- c) Vor der Meldung der Spiele sind von den Vereinen die Farben der Spielbekleidung in den dafür vorgesehenen Feldern im Netzwerk Fußball Online einzutragen.
- d) Falls die „Durchführungsbestimmungen für Meisterschaften des SFV“ nichts anderes vorschreiben, können alle Meisterschaftsspiele zu anderen als den angeführten letzten Beginnzeiten (Verbandszeiten), nie aber später als zu den Verbandszeiten für die Kampfmannschaft (ausgenommen Flutlichtspiele gem. § 9, Abs. 4.)) gespielt werden.
- 2.) Anstoßzeiten
- a) An Sonn- und Feiertagen gilt allgemein als früheste Anstoßzeit:
- | | |
|------------|---|
| 08.00 Uhr: | Für Spiele gegen Gegner vom gleichen Ort oder für Spiele gegen Gegner, deren Ort nicht mehr als 15 km entfernt liegt. |
| 12.00 Uhr: | Für Spiele am Fronleichnamstag. |
| 09.00 Uhr: | Für alle übrigen Spiele. |
- b) An Samstagen (sofern eine Spielverpflichtung besteht, siehe § 3 dieser Bestimmungen) gilt als früheste Anstoßzeit: 12.00 Uhr.
- c) Einvernehmliche Beginnzeitverschiebungen sind an keine Verbandszustimmung gebunden, wenn die letzte Beginnzeit nicht überschritten wird (ausgenommen Flutlichtspiele gem. § 9, Abs. 4.)).
- d) Spiele der Kampf- und Reservemannschaften sind hintereinander abzuwickeln; die Beginnzeiten haben 2 Stunden auseinanderzuliegen.
- e) Spiele, denen entscheidende Bedeutung (Aufstieg, Abstieg, Cupteilnahme) zukommt, sind in der letzten Runde am gleichen Tag zur gleichen Zeit anzusetzen (Verbandstermin und Verbandszeit). Diese Regelung gilt für alle Spielklassen der Kampfmannschaften (Salzburger Liga – 2. Klasse).

- 3.) Wartezeiten
 - a) Die Wartezeit beträgt
20 Minuten bei Kampfmannschaften (I., II., 1b) und Reserven;
10 Minuten bei allen übrigen Wettbewerbsspielen.
 - b) Für den Schiedsrichter ist keine Wartezeit vorgesehen. Ein verspätet eintreffender Schiedsrichter hat nicht das Recht, ein begonnenes Spiel abbrechen zu lassen, um es selbst zu leiten.

§ 9 Spielregelungen

- 1.) Die Dauer eines Spieles (Kampfmannschaft, Reserve) beträgt zweimal 45 Minuten zuzüglich der vom Schiedsrichter bestimmten Nachspielzeit (gilt auch für Frauenspiele).
- 2.) Nach Beendigung der ersten Spielhälfte ist eine Pause von 5 - 10 Minuten vorgesehen, die nur durch ein Übereinkommen der beiden Mannschaften entfallen kann. Der Schiedsrichter hat einem diesbezüglichen Ersuchen zu entsprechen.
- 3.) Meisterschaftsspiele werden nach einer Frist von 7 Tagen automatisch beglaubigt und im Netzwerk Fußball Online verlaublich.
- 4.) Bei Vorbeizug von Trauerkondukten ist das Pflichtspiel zu unterbrechen. Um die Dauer der Unterbrechung ist das Pflichtspiel zu verlängern.
- 5.) Meisterschaftsspiele bei Flutlicht sind unter der Voraussetzung gestattet, dass der Gegner mit der Austragung bei Flutlicht einverstanden ist. Die Beleuchtungsanlage muß den SFV-Richtlinien für Flutlichtanlagen entsprechen und vom SFV kommissioniert und für Pflichtspiele freigegeben werden.
- 6.) Der SFV genehmigt die Austragung von Wettbewerbsspielen auf Kunstrasen, sofern die UEFA-Richtlinien dafür erfüllt sind, der Kunstrasen bei Baubeginn dem letzten technischen Stand entspricht und vom SFV kommissioniert und für Pflichtspiele freigegeben wurde.
- 7.) Wenn ein Verein seinen Gegner von der Spielbeginnzeit verständigt, ohne den genauen Spielplatz anzugeben, wird angenommen, dass die Begegnung auf dem Hauptspielplatz ausgetragen wird. Beabsichtigt der Veranstalter bei Nichtbenützbarkeit des Spielfeldes oder zur Schonung desselben auf den für Punktspiele ebenfalls zugelassenen zweiten Platz (Trainingsplatz) auszuweichen, dann ist dies zwecks gleicher Voraussetzungen (etwa Wahl des Schuhwerks) zeitgerecht vor dem Spiel bekanntzugeben. Dies gilt auch für Spiele auf Kunstrasenspielfeldern.
Bei Erfüllung der Voraussetzungen ist der Gastverein verpflichtet, auf einem Kunstrasenfeld anzutreten.
Der Heimverein ist nicht verpflichtet, das Spiel auf Kunstrasen anzusetzen.
- 8.) Eine Trauerminute ist auf dem Spielfeld unmittelbar vor Spielbeginn abzuhalten.
- 9.) Der veranstaltende Verein hat dem Gastverein kostenlos pro Mannschaft 4 l Mineralwasser in die Kabine zu stellen.
- 10.) Auch die Schiedsrichter sind mit alkoholfreien Getränken zu versorgen (1 l).

§ 10 Onlinespielbericht (OSB)

- 1.) Die Abwicklung des Spielbetriebes im Salzburger Fußballverband erfolgt, mit Ausnahme der U-7- und U-9-Bewerben, ausschließlich im Netzwerk Fußball Online.
- 2.) Der veranstaltende Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass ein funktionierendes Endgerät (Notebook, PC) mit Internetanbindung für die Abwicklung des Online Spielberichtes (OSB) am Sportplatz zur Verfügung steht.
- 3.) Der zuständige Vereinfunktionär, welcher auch den OSB digital bestätigt, muss während des Spieles unter der im OSB angegebenen Telefonnummer erreichbar sein.
- 4.) Die administrative Bearbeitung des Spieles durch den Heim- und Gastverein im OSB muß spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn abgeschlossen sein.
- 5.) Die Spielerpässe sind dem Schiedsrichter spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn von den Vereinen unaufgefordert und der Reihenfolge der Aufstellung im OSB nach sortiert auszuhändigen.
Ein Spieler, der keinen Spielerpaß beibringt, kann zum Spiel nur zugelassen werden, wenn er seine Identität durch einen Lichtbildausweis nachweist.

§ 11 Spielerfragen

- 1.) Die Spielberechtigung leitet sich aus dem „Regulativ für die dem ÖFB angehörigen Vereine und Spieler“ ab.
- 2.) Eine Mannschaft ist mit elf Mann vollzählig. Ausgeschiedene Spieler einer angetretenen Mannschaft dürfen bis zur Höchstzahl von drei (SFV-Frauenliga: fünf) ersetzt werden. Bis zu fünf Ersatzspieler, einschließlich eines anfallenden Ersatztormannes, sind vor Beginn des Spieles zu nominieren und in die Paßkontrolle einzubeziehen, davon können während des Spieles drei zum Einsatz kommen. Ersatzspieler, die nicht vor dem Spiel nominiert und im Spielbericht eingetragen worden sind, sind nicht spielberechtigt.
- 3.)
 - a) Pro Mannschaft können drei Nichtösterreicher nominiert und eingesetzt werden. Alle weiteren auf dem Spielbericht angeführten Spieler müssen
 - für die Österreichische Nationalmannschaft selektionierbar sein, oder
 - die Österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, oder
 - gemäß lit. c) einem Österreicher gleichgestellt sein.
 - b) Für den SV Salzburg Türkücü gilt § 23a der ÖFB-Meisterschaftsregeln („Vereine, die eine einbestimmte Volksgruppe fördern“), d. h., dass in Mannschaften dieses Vereines Spieler mit Türkischer oder Österreichischer Staatsbürgerschaft, Österreichern gleichgestellte Spieler sowie maximal drei Spieler mit anderen Staatsbürgerschaften, die nicht Österreichern gleichgestellt sind, nominiert und eingesetzt werden können.
 - c) Nichtösterreicher, die bei ihrer Anmeldung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind hinsichtlich ihrer Meisterschaftsspielberechtigung österreichischen Spielern gleichgestellt. Die Gleichstellung bleibt jedenfalls, auch unabhängig von einem allfälligen Vereinswechsel ins Ausland, erhalten. Die Gleichstellung muss im Netzwerk Fußball-Online sowie im Spielerpass vermerkt sein.
- 4.)
 - a) In der Salzburger Liga müssen im Spieljahr 2011/2012 zwei U-21-Spieler (Stichtag: 01.01.1991) und zwei U-23-Spieler (Stichtag: 01.01.1989) im OSB aufscheinen, wobei letztere auch durch U-21-Spieler ersetzt werden können. Einer der vier genannten Spieler muss bereits in der Startaufstellung aufscheinen.
 - b) In der 1. Landesliga, der 2. Landesliga Nord und in der 2. Landesliga Süd müssen im Spieljahr 2011/2012 ein U-21-Spieler (Stichtag: 01.01.1991) und ein U-23-Spieler (Stichtag: 01.01.1989) auf dem Spielbericht aufscheinen, wobei letzterer auch durch einen U-21-Spieler ersetzt werden kann. Einer der beiden Spieler muß bereits in der Startaufstellung aufscheinen.
 - c) Jeder Verstoß gegen die Einsatzregelung zieht eine Strafverifizierung nach sich.
- 5.) Nachwuchsspieler dürfen in Kampfmannschafts- und Reservebewerben in unbeschränkter Zahl eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass, gem. § 23 Meisterschaftsregeln ÖFB, die Nachwuchsspieler das 15. Lebensjahr vollendet haben (= ab dem 15. Geburtstag).
- 6.) Eine erteilte Spielbewilligung kann vom SFV entzogen werden, wenn durch die Teilnahme am Sportbetrieb die Gesundheit eines Spielers gefährdet erscheint.
- 7.) Der Spieler ist verpflichtet, einer Berufung in eine Auswahlmannschaft Folge zu leisten, und jeder Verein hat einberufene Spieler zur Verfügung zu stellen. In eine Auswahl einberufene Spieler dürfen am Vortag von ÖFB- bzw. Landesverbands-Auswahlspielen nicht mehr in einer Vereinsmannschaft eingesetzt werden. Bei Absage von Vereinen oder Spielern wird nach § 13 der Strafvorschriften vorgegangen.
- 8.) Die obligatorische Grundausrüstung eines Spielers besteht aus Leibchen oder Hemd, kurzer Hose (Short), Strümpfen, Fußballschuhen und Schienbeinschützern, die das ganze Schienbein abdecken. Die Schienbeinschützer müssen von den Strümpfen vollständig bedeckt sein.

Auf Strümpfen befestigte Tapebändern dürfen in der Breite maximal 2 cm messen. Wird diese Breite überschritten, darf sich das Tapeband in der Farbe nicht von der der Strümpfe unterscheiden.

Das Tragen von spezieller, nebst der offiziellen Spielerausrüstung sichtbarer Unterbekleidung (der sogenannten Thermo- oder Radlerhosen) ist gestattet. Die Hosen müssen jedoch die gleiche Farbe wie die Shorts der Mannschaft aufweisen und dürfen nur bis oberhalb des Knies reichen.

- 9.) Spieler haben auf ihren Sporthemden (Rücken) oder Sporthosen Nummern zu tragen. Alle Spieler müssen im OSB unter der Nummer eingetragen sein, die sie auf ihren Sporthosen oder Sporthemden tragen. Für die Einhaltung dieser Bestimmungen sind die Vereine verantwortlich. Verstöße sind von der STRUBA mit Ordnungsstrafen bis € 75,- zu ahnden.
- 10.) Der Heimverein ist berechtigt, in seinen Vereinsfarben anzutreten; eine Änderung der Farben der Spielkleidung muß den Gastvereinen spätestens 5 Tage vor dem Spiel bekanntgegeben werden. Der Heimverein ist jedoch verpflichtet, dem Gastverein eine Ersatzgarnitur zur Verfügung zu stellen, wenn die Spielkleidung gleich oder ähnlich ist. Die Reinigungskosten sind in der Höhe von maximal € 40,- vom Gastverein an Ort und Stelle zu begleichen.
- 11.) Die Farbe der Spielkleidung muß sich grundsätzlich von jener des Schiedsrichters unterscheiden. Der Torhüter muß eine Sportbekleidung tragen, die ihn in der Farbe von den anderen Spielern und vom Schiedsrichter unterscheidet.
- 12.) Die Vereine sind verpflichtet, den Mannschaftskapitän am linken Arm mit einer deutlich erkennbaren, 5 cm breiten Armbinde zu kennzeichnen.
- 13.) Innerhalb des ÖFB-Spielbetriebes wird aus wirtschaftlichen Erwägungen eine einheitliche, diskrete Werbung auf der Spielkleidung nicht untersagt. Je ein Spieler pro Mannschaft darf eine andere, auch zusätzliche Werbung als die übrigen Spieler seiner Mannschaft tragen. Jede Werbung darf in ihrer Gesamtwirkung das einheitliche Aussehen der Mannschaftskleidung nicht stören. Spieler dürfen Unterleibchen mit Slogans oder Werbeaufschriften nicht zum Vorschein bringen. Sollte der Spieler sein Leibchen ausziehen und Slogans oder Werbeaufschriften zum Vorschein kommen, so ist dies vom Schiedsrichter in einem Bericht an den Fußballverband zu melden, der Spieler wird vom STRUBA mit einer Strafe belegt.
- 14.) Bei Reservebegegnungen dürfen alle jene Spieler eingesetzt werden, die im letzten Meisterschaftsspiel einer Kampfmannschaft nicht mehr als eine Halbzeit bzw. 45 Minuten (exkl. Nachspielzeit) zum Einsatz gekommen sind. Ausnahme: Spieler unter 22 Jahren (Stichtag: 01.01.1990) können jederzeit und so oft wie möglich in einer Kampfmannschaft als auch in der Reservemannschaft eingesetzt werden. Generell ausgenommen von dieser Regelung sind die Torhüter.
- 15.) Für Spiele von 1b-Mannschaften und II. Mannschaften gilt:
 - a) Pro Spiel darf eine Mannschaft maximal sechs Spieler zum Einsatz bringen, die älter als 25 Jahre sind. Alle übrigen Spieler müssen jünger sein. Stichtag: 01.01.1987. (Beispiel: 16 Spieler am Spielbericht, davon maximal 6 Spieler über 25 Jahre)
 - b) Es dürfen alle jene Spieler eingesetzt werden, die im letzten Meisterschaftsspiel der Ersten Mannschaft nicht mehr als eine Halbzeit bzw. 45 Minuten (exkl. Nachspielzeit) zum Einsatz gekommen sind. Ausnahme: Spieler unter 22 Jahre (Stichtag: 01.01.1990) können jederzeit und so oft wie möglich sowohl in der Ersten, als auch in der Zweiten Mannschaft eingesetzt werden. Generell ausgenommen von dieser Regelung sind die Torhüter.
 - c) Von den Beschränkungen in Abs. 15, lit. a) sind die Frauen-1b-Mannschaften des FC Bergheim und des USK Hof ausgenommen.
 - d) Nachtrag abgesagter Spiele:
 - aa) der folgende Mittwoch, wenn die Orte der Vereine nicht mehr als 60 km auseinanderliegen in der Zeit zwischen 08. April und 30. September, wenn kein Nachtragsspiel der 1. Kampfmannschaft durchzuführen ist;
 - bb) der folgende Donnerstag, wenn die Orte der Vereine nicht mehr als 60 km auseinanderliegen in der Zeit zwischen 08. April und 30. September, wenn am Mittwoch das Nachtragsspiel der 1. Kampfmannschaft durchzuführen ist;
 - cc) im übrigen gilt § 4 dieser Bestimmungen.
 - e) Die Zurückziehung der Mannschaft von der Meisterschaft wird mit der höchstmöglichen Strafe gem. den SFV-Bestimmungen belegt.
 - f) Die Spiele werden von Verbandsschiedsrichtern geleitet.
- 16.) Die Teilnahmebestimmungen für Amateurmansschaften von Bundesligavereinen werden durch die ÖFB-Meisterschaftsregeln vorgegeben.

- 17.) Die Schiedsrichter haben sich zeitgerecht vom vorschriftsmäßigen Zustand der Ausrüstung der Spieler beider Mannschaften zu überzeugen. Sie sind angewiesen, Spieler, die sich weigern, ihre Ausrüstung in Ordnung zu bringen, am Spiel nicht teilnehmen zu lassen.
Das Tragen von Schmuck jeder Art ist verboten. Auch das Abdecken mit Klebeband ist nicht zulässig. Ringe, Halsketten, Armbänder, Ohringe sowie Leder- und Gummibänder dürfen nicht getragen werden.

§ 12 Schiedsrichterangelegenheiten

- 1.) Spielterminisierung/Schiedsrichteranforderungen
- a) Die Schiedsrichterbesetzungen werden am Freitag der vorhergehenden Woche vorgenommen. Die Veränderung der Spieltermine gem. § 8, Abs. 1.) lit. b) und c) wird im Netzwerk Fußball Online vorgenommen.
 - b) Spieltermine, die später als zulässig verschoben werden, können nicht mehr berücksichtigt werden. Bei nicht zeitgerechter Anforderung muß zu den „Beginnzeiten“ gemäß § 8 dieser Regelungen gespielt werden.
 - c) Die Verschiebungen gem. § 8, Abs. 1.), lit. b) und c) müssen ausschließlich über das Netzwerk Fußball Online erfolgen.
Telefonische Anforderungen können aus verwaltungstechnischen und kontrollmäßigen Gründen nicht entgegengenommen werden.
 - d) Die Anforderung von Schiedsrichtern eines anderen österreichischen Kollegiums haben durch die Vereine so zu erfolgen, dass sie zehn Tage vor Wettspieltermin im SFV-Sekretariat eingelangt sind. Das Kollegium hat in solchen Fällen auch die Schiedsrichter-Assistenten vom anderen Kollegium anzufordern. Wünsche der Vereine nach Anforderung des Schiedsrichterkollegiums eines bestimmten Landesverbandes muß nicht Rechnung getragen werden.
 - e) Die Vereine können keinen Schiedsrichter ablehnen. Die Vereine haben auch kein Recht, für ein Meisterschafts- oder Cupspiel einen Schiedsrichter namentlich anzufordern.
- 2.) Gebührenordnung
- a) Es wird auf das entsprechende Kapitel im Sachverzeichnis „Schiedsrichter“ verwiesen.
 - b) Schiedsrichter, die Kollegen ohne Vorspiel-Leitung an der Linie unterstützen, können dies tun, dürfen aber keine Gebühren verrechnen.
 - c) Schiedsrichter, die freiwillig in Schiedsrichterausrüstung auf die Linie gehen, können die für die jeweilige Klasse übliche Spielgebühr (jedoch nicht Fahrt- und Verpflegungskosten) verrechnen, wenn sie auch das Vorspiel leiten.
 - d) Werden Spiele vom angereisten Schiedsrichter aus Verschulden eines Vereins nicht geleitet, sind Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten auszubezahlen.
 - e) Bei Absagen von Wettspielen durch den Schiedsrichter wegen Unbenützbarkeit des Platzes ohne Verschulden des veranstaltenden Vereins oder bei sonstiger Nichtaustragung ohne Verschulden eines beteiligten Vereines ist die Spielleitungsgebühr nicht auszubezahlen. Fahrt- und Verpflegungsgebühren sind hingegen zu entrichten.
- 3.) Nichterscheinen des Schiedsrichters
Erscheint ein Schiedsrichter zu dem angesetzten Spieltermin nicht, so müssen sich die beiden Vereine auf einen Ersatzschiedsrichter einigen. Anwesende Verbandsschiedsrichter, sofern sie nicht einem der beteiligten Vereine angehören, haben ein Vorzugsrecht. Dieses Vorzugsrecht besteht jedoch für den in Frage kommenden Verbandsschiedsrichter dann nicht, wenn er seinen ordentlichen Wohnsitz in einem Ort hat, aus dem einer der beteiligten Vereine stammt und in diesem Ort nur ein Fußballverein besteht. Sind mehrere Verbandsschiedsrichter anwesend, entscheidet das Los. Ist kein Verbandsschiedsrichter anwesend und kommt eine Einigung über den Ersatzschiedsrichter nicht zustande, hat jeder Verein einen Spielleiter vorzuschlagen, zwischen denen dann das Los entscheidet.

- 4.) Schiedsrichterausfall während des Spieles
Für den Fall, dass der Schiedsrichter durch einen unvorhergesehenen Umstand (z. B. Verletzung) das Spiel nicht weiterleiten kann, ist wie folgt vorzugehen:
 - a) ist kein geprüfter Schiedsrichter anwesend, muß die Begegnung von einem nach den Bestimmungen des § 17 der Meisterschaftsregeln ermittelten Spielleiter weitergeleitet werden;
 - b) ist nur ein geprüfter Schiedsrichter als Schiedsrichter-Assistent tätig, muß dieser das Wettspiel weiterleiten;
 - c) sind zwei geprüfte Schiedsrichter als Schiedsrichter-Assistenten tätig, muß jener weiterleiten, der höher qualifiziert ist bzw. bei Gleichrangigkeit derjenigen, der in der Besetzung zuerst angeführt wurde.
- 5.) Sonstige Bestimmungen
 - a) Der Schiedsrichterausschuß ist verpflichtet, dem Verbandsvorstand vor Beginn der Meisterschaft ein Verzeichnis jener Schiedsrichter zu übermitteln, welche qualifiziert sind, Spiele der Regionalliga und der 1. Landesliga zu leiten.
 - b) Gesperrte, suspendierte oder ihrer Funktion enthobene Verbandsangehörige dürfen bei Kenntnis dieser Umstände nicht als Schiedsrichter herangezogen werden. Eine Übertretung dieser Bestimmungen zieht Bestrafung (§§ 116 bzw. 119 ÖFB-Rechtspflegeordnung) und Punkteverlust nach sich.
Bei Verwendung einer solchen Person als Schiedsrichter-Assistent erfolgt lediglich eine Bestrafung gemäß den §§ 116 bzw. 119 der ÖFB-Rechtspflegeordnung.
 - c) Schiedsrichter, die ihren ordentlichen Wohnsitz in einem Ort haben, aus dem einer der beteiligten Vereine stammt und in diesem Ort nur ein Fußballverein besteht, sollen von einer freiwilligen Schiedsrichter-Assistenten-Tätigkeit Abstand nehmen.
 - d) Im OSB können nur vor dem Spiel Proteste vermerkt werden, die beim Schiedsrichter angemeldet worden sind.
 - e) Im übrigen wird auf die „Weisungen für Schiedsrichter“ verwiesen.

§ 13 Leistungsstufen und Klassenstärken

- 1.) Leistungsstufen
 - a) Der Meisterschaftsbewerb wird in den vom Verband nach Anhören der Vereine festgelegten Leistungsstufen ausgetragen. Es sind dies:
 1. Regionalliga West
 2. Salzburger Liga
 3. 1. Landesliga
 4. 2. Landesliga (Nord und Süd)
 5. 1. Klasse (Nord und Süd)
 6. 2. Klasse (Nord A und B, Süd und Süd/Südwest)
 - b) Salzburger Fußball-Landesmeister Herren ist der in der Endtabelle der Regionalliga bestplatzierte Salzburger Verein.
Salzburger Fußball-Landesmeister Frauen ist der in der Endtabelle der Salzburger Frauenliga bestplatzierte Verein.
 - c) Jeder Antrag eines Vereines zur Änderung der bestehenden Klasseneinteilung ist der zuständigen Klassensitzung zur Beschlussfassung zu unterbreiten und von dieser mit der Stellungnahme der beteiligten Vereine an den Vorstand des Salzburger Fußball – Verbandes zu übermitteln.
 - d) Die Salzburger Vereine der Regionalliga West sowie die Vereine der Salzburger Liga sind verpflichtet, mit einer 1b-Mannschaft am Meisterschaftsbetrieb teilzunehmen.
Die Vereine der 1. Landesliga, der 2. Landesliga Nord und der 2. Landesliga Süd sind verpflichtet, mit einer Reservemannschaft am Meisterschaftsbetrieb ihrer Spielklasse teilzunehmen.

Im Spieljahr 2011/2012 umfassen die einzelnen Leistungsstufen folgende Vereine:

Regionalliga	16
Salzburger Liga	16
1. Landesliga	14
2. Landesliga Nord	14
2. Landesliga Süd	14
1. Klasse Nord	14
1. Klasse Süd	14
2. Klasse Nord A und B	bis zu 14
2. Klasse Süd	bis zu 14
2. Klasse Süd/Südwest	bis zu 14
Salzburger Frauenliga	10
(in Ausnahmefällen bis zu 16)	

§ 14 Auf- und Abstiegsregelungen

1.) Aufstiegsbestimmungen

Das Recht des Aufstiegs in die nächsthöhere Spielklasse haben:

- a) Die Meister der Salzburger Liga (ausgenommen SV Grödig 1b), der 1. Landesliga, der 2. Landesliga Nord, der 2. Landesliga Süd, der 1. Klasse Nord, der 1. Klasse Süd, der 2. Klasse Nord A, der 2. Klasse Nord B, der 2. Klasse Süd, der 2. Klasse Süd/West;
- b) Der Zweitplatzierte der Salzburger Liga, wenn der Meister dieser Spielklasse auf das Aufstiegsrecht verzichtet;
- c) Mit Ausnahme der Salzburger Liga gilt: Im Falle eines Aufstieges einer 1b-Mannschaft als Meister einer Spielklasse, hat auch die bestplatzierte Nicht-1b-Mannschaft das Aufstiegsrecht in die nächsthöhere Spielklasse.
- d) Zwischen den Spielklassen einer 1. Kampfmannschaft und der 1b-Mannschaft des selben Vereines müssen zwei Leistungsstufen Unterschied bestehen.

Ausgenommen in der Regionalliga West gilt in jedem Fall jedoch, dass sich die Zahl der Aufsteiger erhöht, wenn die in § 13 festgelegte Spielkassenstärke unterschritten wird.

2.) Abstiegsbestimmungen

In der Regel haben abzustiegen

- a) aus der Regionalliga West die drei letztplatzierten Mannschaften in ihren zuständigen Landesverband;
- b) aus der Salzburger Liga, der 1. Landesliga die jeweils zwei letztplatzierten Mannschaften;
- c) aus der 2. Landesliga Nord, der 2. Landesliga Süd, der 1. Klasse Nord und der 1. Klasse Süd die jeweils letztplatzierte Mannschaft;

Ausgenommen in der Regionalliga West gilt jedoch, dass

- der letzte seiner Klasse abzustiegen hat, und
- sich in der Folge die Zahl der Absteiger erhöht oder vermindert, wenn durch irgend einen Umstand die in § 13 festgelegte Spielkassenstärke über- oder unterschritten wird;

3.) Sonderregelung

Der SFV-Vorstand kann die vorgenannte Regelung mit Zweidrittelmehrheit ändern.

§ 15 Teilnahmeverzicht

- 1.)
 - a) Die Erklärung eines Vereins, auf den Aufstieg zu verzichten, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Verbandsvorstandes.
 - b) Ansuchen eines Vereines um die Versetzung in eine niedrige Spielklasse sind vom Verbandsvorstand zu entscheiden.
- 2.) Ansuchen gemäß Abs. 1.) sind bis spätestens 15. Mai des laufenden Spieljahres schriftlich (eingeschrieben) an den Verband zu stellen, vom Obmann, Kassier sowie Schriftführer zu fertigen und mit dem Vereinsstempel zu versehen.
- 3.) Nach Stattgebung einer Erklärung oder eines Ansuchens gem. Abs. 1.) ist ein Widerruf durch den Verein ausgeschlossen.

- 4.) Grundsätzlich wird bei einem genehmigten Aufstiegsverzicht oder Versetzungsansuchen die Zahl der Absteiger verringert (siehe aber auch § 14).
Über die sportlichen Folgen entscheidet der Verbandsvorstand nach Anhören der betroffenen Vereine. Grundsätzlich soll durch solche Regelungen ein anderer Verein nicht zum Abstieg verurteilt werden. Ein Abstieg als Folge eines Aufstiegsverzichtes oder einer Versetzung kann überhaupt nur dann eintreten, wenn die Klasse eine Überzahl an Teilnehmern aufweist, die der Mehrheit der Vereine aus terminlichen, sportlichen und finanziellen Gründen nicht mehr zugemutet werden kann.
- 5.) Vereine, deren Ansuchen gem. Abs. 1.) stattgegeben wurde, werden in die letztmögliche Spielklasse versetzt und erhalten in den folgenden fünf Jahren vom Verband keinerlei Begünstigungen.

§ 16 Finanzielle Regelungen

- 1.) Einnahmen und erwachsende Spesen
 - a) Die Einnahmen aus den Meisterschaftsspielen verbleiben dem Veranstalter.
 - b) Jeder Verein hat die ihm erwachsenden Spesen selbst zu tragen.
 - c) Bei Wiederholungsspielen sind die Nettoeinnahmen zu teilen. Dem reisenden Verein sind pro Mannschaft jedoch mindestens die Fahrtkosten für 16 Personen zu zahlen.
 - d) Die Eintrittspreise werden vom Veranstalter festgelegt.
- 2.) Nichtantreten und Nichtaustragung
 - a) Auf die Austragung eines Meisterschaftsspieles kann nicht verzichtet werden. Bei unberechtigtem Nichtantreten einer Mannschaft hat der schuldige Verein dem geschädigten Verein zu zahlen:
€ 365,- bei Spielen der Salzburger Liga
€ 145,- bei Spielen der übrigen SFV-Klassen
€ 40,- bei Spielen der Reserven, der U-19, der U-17, der U-15, der U-13, der U-12, der U-11 und der U-9 und der U-7.
In allen Fällen sind jedoch mindestens die Fahrtkosten für 20 Personen zu bezahlen. In den oben angeführten Schadenersatzbeträgen sind alle Auslagen des Veranstalters enthalten. Strafen gemäß den Strafvorschriften werden unabhängig davon ausgesprochen.
 - b) Wird ein Meisterschaftsspiel ohne Verschulden der beiden Vereine nicht ausgetragen und ist der Gastverein bereits angereist, so hat der Veranstalter dem Gast abzüglich 50% der Schiedsrichterspesen die Hälfte der Fahrtkosten (pro Mannschaft 20 Personen) zu vergüten.

§ 17 Eintrittskarten

- 1.) Grundsätzlich muß der Platzverein dem Gastverein bei einem Spiel 18 und bei zwei Spielen 35 Freikarten (einschließlich Aktive) zu Verfügung stellen.
- 2.) Funktionäre und Schiedsrichter des Salzburger Fußball – Verbandes sind bei Vorweis ihrer Legitimation zu jeder Fußballveranstaltung im Verbandsbereich einzulassen. Sie haben Anspruch auf einen Sitzplatz. Vorstandsmitglieder, amtierende Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten haben Anrecht auf die Mitnahme einer Begleitperson.
- 3.) Besitzer von ÖFB-Legitimationen erhalten je eine Sitzplatz-Freikarte.
- 4.) Sportberichterstatter der Zeitungen, der Nachrichtendienste und des ORF haben ebenfalls freien Eintritt und Anspruch auf Sitzplätze.
- 5.) Olympiamedaillenträger ist freier Eintritt zu gewähren.
- 6.) Verstöße werden mit Ordnungsstrafen von € 10,- bis € 40,- belegt.

§ 18 Strafwesen

- 1.) Automatisches Spielverbot
 - a) Spielverbot tritt ein ohne weitere Verfügung nach Ausschluß oder einer Anzeige wegen eines Vergehens im Sinne der Strafvorschriften durch den Schiedsrichter, ebenso mit der Bekanntgabe des Suspens im „Fußball-Online“-System.
 - b) Solche Spieler haben ohne besondere Vorladung zur nächsten Sitzung des Straf- und Beglaubigungsausschusses zu erscheinen, die in der Regel jeweils am Mittwoch, 16.30 Uhr, in der SFV-Geschäftsstelle abgehalten wird. Bei Verhinderung hat der Spieler einen mit der Sache vertrauten Vertreter zu entsenden oder eine schriftliche Verantwortung zum Ausschluß so abzusenden, daß sie spätestens Mittwoch, 12.00 Uhr, in der Geschäftsstelle eingelangt ist.
- 2.) Gelb/Rote Karte

Wenn ein Spieler in einem Spiel von Erwachsenenmannschaften nach einer Verwarnung durch Zeigen der Gelben Karte ein weiteres Mal hätte verwarnt werden müssen, so ist er vom Schiedsrichter durch Zeigen der Gelben und Roten Karte (Ampelkarte) des Feldes zu verweisen.

Handhabung:

 - a) Gelb/Rote Karte ist nur dann möglich, wenn der betreffende Spieler bereits vorher mit einer Gelben Karte verwarnt worden ist.
 - b) Gelb/Rote Karte wird eingesetzt für ein weiteres Vergehen, welches nach den Bestimmungen des Regelwerkes erneut mit einer Verwarnung (Gelbe Karte) hätte belegt werden müssen.
 - c) Der Schiedsrichter zeigt dem Spieler nunmehr erst die Gelbe Karte, dann die Rote Karte. Damit soll deutlich signalisiert werden, dass dieser Feldverweis aufgrund des zweiten verwarnungswürdigen Verstoßes erfolgt
 - d) Im Falle eines Ausschlusses mittels Gelb/Roter Karte ist der Spieler automatisch für das nächstfolgende Meisterschaftsspiel dieser Mannschaft gesperrt. Der Spieler darf während der Sperre auch in keiner anderen Mannschaft seines Vereines eingesetzt werden. Die erste Verwarnung wird nicht gezählt.
 - e) Im Falle eines Spielabbruches werden die im Spiel ausgesprochenen Gelb/Roten Karten gezählt.
- 3.) Straffolgen nach Verwarnung
 - a) Ein Spieler, der in einer Kampfmannschaft durch Vorweisen der Gelben Karte insgesamt fünfmal verwarnt wurde, ist für das der letzten Verwarnung folgende Meisterschaftsspiel dieser Mannschaft automatisch gesperrt. Der Spieler darf während der Sperre auch in keiner anderen Mannschaft seines Vereines eingesetzt werden.

Verwarnungen eines Spielers in anderen als den vorgenannten Bewerben haben keine Strafpunkte zur Folge.
 - b) Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten automatischen Sperre weitere vier Verwarnungen, so ist er für das der letzten Verwarnung folgende Meisterschaftsspiel automatisch gesperrt.
 - c) Verwarnungen und Sperrungen gem. lit. a) und b) innerhalb eines Spieljahres werden auf das folgende Spieljahr nicht übertragen.

Für Spieler, die während eines Spieljahres den Verein wechseln (Winterübertrittszeit), gelten die Bestimmungen des § 21 der ÖFB-Rechtspflegeordnung.
 - d) Im Falle eines Feldverweises wird eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung nicht gezählt.
 - e) Die automatische Sperre ist unanfechtbar.
 - f) Im Falle eines Spielabbruches werden die im Spiel ausgesprochenen Gelben Karten gezählt.
 - g) Der Schiedsrichter hat am Ende des Spieles die Vereine durch Eintragung im OSB von der Verwarnung zu verständigen, welche diese ihrerseits mittels digitaler Unterschrift (Benutzername und Passwort) zu bestätigen haben.
 - h) Die Aufzeichnungen über die Verwarnungen hat der Verein zu führen. Er trägt auch die volle Verantwortung für die Einhaltung der automatischen Sperre. Nichteinhaltungen werden im Strafverifizierungen und Ordnungsstrafen geahndet.
 - i) Im übrigen wird auf die „Weisung für Schiedsrichter“ verwiesen.

- 4.) Verbüßung verhängter Pflichtsperren
- a) Jedes begonnene Pflichtspiel wird als solches im Sinne der Strafverbüßung gewertet.
 - b) Sperren nach Verwarnungen (Gelbsperre, Sperre nach Gelb/Rot) sind grundsätzlich bei Pflichtspielen jener Mannschaft zu verbüßen, bei welcher der Spieler straffällig wurde. Die Sperre wird für die nächsten auszutragenden Pflichtspiele dieser Mannschaft im betreffenden Bewerb (jeweilige Meisterschaft, ÖFB-Cup, Landesverbandscup) wirksam. Der gesperrte Spieler darf während der Dauer seiner Sperre auch nicht an einem nationalen Pflichtspiel einer anderen Mannschaft in jenem Bewerb teilnehmen, bei dem er straffällig wurde, wobei in diesem Zusammenhang alle Meisterschaften als einheitlicher Bewerb gelten. Dies gilt für den gesamten Spieltag, an dem der Spieler seine letzte Sperre verbüßt.
 - c) Sperren nach einer reinen Roten Karte sowie nach einer Anzeige sind grundsätzlich bei Pflichtspielen jener Mannschaft zu verbüßen, bei welcher der Spieler straffällig wurde. Die Sperre wird für die nächsten auszutragenden Pflichtspiele dieser Mannschaft in jedem Bewerb wirksam, und jedes dieser Pflichtspiele wird auf die Sperre angerechnet. Der Spieler darf überdies während der Dauer seiner Sperre an keinem nationalen Pflichtspiel einer anderen Mannschaft teilnehmen. Dies gilt auch für den gesamten Spieltag, an dem der Spieler seine letzte Sperre verbüßt.
 - d) Freitag bis Montag und Dienstag bis Donnerstag stellen einen Pflichtspieltermin dar.
 - e) Bei gesperrten Spielern, die in der laufenden Saison bei ihrer Mitwirkung in einer anderen Mannschaft (z. B. Reserve, U-17) ausgeschlossen wurden (auch nominierte Ersatzspieler), zählen die begonnenen Pflichtspiele der Kampfmannschaft für die Strafzeitrechnung.
 - f) Gelbe Karte (Sperre nach 5./9./13. etc. Karte)
 - gesperrt für das nächste Meisterschaftsspiel
 - spielberechtigt für ÖFB-Cup und Landesverbands-Cup
 - Verwarnungen werden auf das nächste Spieljahr nicht übertragen

Gelb/Rote Karte:

- gesperrt für das nächste Meisterschaftsspiel
- spielberechtigt für ÖFB-Cup und Landesverbands-Cup
- Sperren nach Ausschlüssen mittels Gelb/Roter Karte werden auf das nächste Spieljahr nicht übertragen

Rote Karte/Anzeige:

- Sperre wird bewerbübergreifend angerechnet für nächste Pflichtspiele in Meisterschaft, ÖFB-Cup und Landesverbands-Cup
- Pflichtspielsperren werden auf das nächste Spieljahr übertragen

- 5.) Verantwortung ohne besondere Aufforderung
Vereine, die zu Meisterschaftsspielen nicht antreten, die abtreten oder deren Spiel abgebrochen wird, haben ohne besondere Aufforderung bis zur nächsten STRUBA-Sitzung eine schriftliche Verantwortung abzugeben. Erfolgt die Abgabe einer Stellungnahme ohne ausreichende Begründung nicht, kann der STRUBA auch bei Nichtvorliegen einer Verantwortung verhandeln und entscheiden.
- 6.) Spielbetriebseinstellung
Ein Verein, der seine Meisterschaftsnennung nach durchgeführter Auslosung zurückzieht, seinen Spielbetrieb einstellt oder sich auflöst, hat, wenn diese Richtlinien nichts anderes vorschreiben, folgende Strafen zu tragen:
- a) Bei KM und U-19-Mannschaften € 700,--
 - b) bei Reservemannschaften der 1. Landesliga und der 2. Landesligen Nord und Süd € 580,--
 - c) Frauenmannschaften (KM) € 250,--
 - d) bei allen anderen Mannschaften € 250,--
 - e) außerdem hat diese Mannschaft jenen Gegner, welche bereits Spiele im Heimortort dieses Vereines ausgetragen haben, die verausgabten Fahrtkosten zu vergüten.

- 7.) Doping
Die Verbotliste der World Anti Doping Agency (WADA) wird mindestens einmal jährlich aktualisiert und veröffentlicht. Sie kann im Internet unter <http://www.wada-ama.org> oder über Nationale Anti-Doping Agentur Austria (NADA) unter <http://www.nada.at> abgerufen werden.

§ 19 Sonderfälle

- 1.) Durchführung der Qualifikation
 - a) Ist eine Qualifikation erforderlich, sind zwei Spiele auszutragen, die nach Meisterschaftsregeln zu werten sind. Die Platzwahl für das erste Spiel wird durch das Los bestimmt.
 - b) Bei gleicher Torzahl nach Ablauf des zweiten Spieles zählen die auswärts erzielten Tore doppelt. Erzielten beide Vereine auswärts und zu Hause gleichviel Tore, so ist das Spiel um 2 x 15 Minuten zu verlängern.
 - c) Ergibt auch dieses Nachspiel keine Entscheidung, wobei auch in diesem die auswärts erzielten Tore doppelt zählen, entscheiden Torschüsse von der Strafstoßmarke nach § 9 der Cupregeln des ÖFB.
 - d) Handelt es sich um Nachwuchsbewerbspiele, entfällt die unter b) angeführte Verlängerung um 2 x 15 Minuten, und die Entscheidung ist sofort durch Torschüsse von der Strafstoßmarke nach § 9 der Cupregeln des ÖFB herbeizuführen.
- 2.) Teilnahmebestimmungen für 1b Mannschaften und II. Mannschaften
 - a) Die Teilnahme von 1b-Mannschaften erfolgt mit Wertung und Auf- und Abstiegsrecht.
 - b) Die Teilnahme von II. Mannschaften erfolgt mit Wertung und ohne Auf- und Abstiegsrecht.
 - c) Für 1b/II.-Mannschaften gelten die Sonderregelungen gem. § 11, Abs. 15.)

Sonstiges

- 1.) Im übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des ÖFB und die entsprechenden Verfügungen des SFV.
- 2.) In allen in diesen Richtlinien nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der SFV im Sinne der Meisterschaftsregeln und aufgrund der üblichen Gepflogenheiten des Spielbetriebes.
- 3.) Der Regionalligabewerb (gemeinsame Meisterschaft der Fußballverbände von Salzburg, Vorarlberg und Tirol) wird durch das „Statut der Regionalliga West“ und durch die „Durchführungsbestimmungen für die Regionalliga West“ geregelt.